



Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und
Tourismus

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1238051-2025-12

Wien, 30. September 2025

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (EAG Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff),
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.598.229

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 2025 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (EAG Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Reduktion der Fördermittel steht im Widerspruch zu strategischen Zielen

Der Verordnungsentwurf legt dar, dass für das Jahr 2025 Fördermittel in Höhe von 20 Mio. Euro zur Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas vorgesehen sind. Gleichzeitig wird in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ausgeführt, dass gemäß § 62 Abs. 2 EAG maximale jährliche Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff von 40 Mio. Euro möglich wären. Die vorliegende Reduktion auf die Hälfte des gesetzlich möglichen Förderrahmens erscheint in Anbetracht der in der österreichischen Wasserstoffstrategie verankerten Ziele, die bis 2030 die Installation von 1 Gigawatt (GW) an Elektrolysekapazitäten vorsehen, als nicht ausreichend.

Bei einer vollständigen Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von 40 Mio. Euro könnte die kontrahierte Elektrolyseanlagenleistung und somit die zukünftige Produktionsmenge an erneuerbarem Wasserstoff oder synthetischen Gasen verdoppelt werden. Es wird daher dringend angeregt, die zur Verfügung gestellten Fördermittel auf die gesetzlich mögliche Höhe von 40 Mio. Euro anzuheben, um Anreize für die Errichtung inländischer Erzeugungsanlagen zu stärken, Potenziale für den erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu erschließen und die langfristige Resilienz des österreichischen Energiesystems zu erhöhen.

2. Sicherstellung eines effizienten Anlagenbetriebes und hohen Auslastungsgrades

Als Teil der WFA wird der erwartete Zielzustand der Maßnahme beschrieben. Dieser besagt, dass gemäß der in der Verordnung vorgesehenen Vergabe der Fördermittel in Höhe von 20 Mio. Euro jährlich von einer Kontrahierung von ca. 10,13 Megawatt (MW) auszugehen ist und dass bis Ende 2025 somit zusätzlich ca. 10,13 MW an Elektrolyseanlagenleistung kontrahiert werden sollten. Auf Basis einer angenommenen Betriebsdauer von jährlich 5.000 Volllaststunden soll so eine Steigerung der Erzeugungsmenge von ca. 50,66 GWh erreicht werden. Diese Erzeugungsmenge ist somit das eigentliche Ziel.

Um sicherzustellen, dass die geförderten Anlagen diesem Zielwert möglichst nahekommen und die Fördermittel somit maximal wirksam eingesetzt werden, sollten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses wie folgt präzisiert werden:

a.) Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses (§ 4)

Zu Abs. 1 Z 3:

Die geforderte Absichtserklärung über eine Abnahme von Mengen im Ausmaß von mindestens 30 % der technischen Anlagenkapazität für fünf Jahre ab Inbetriebnahme erscheint als Mindestanforderung grundsätzlich angemessen. Sie impliziert jedoch eine erforderliche Mindestauslastung von lediglich ca. 2.600 Volllaststunden und stellt damit nicht sicher, dass die geförderten Anlagen tatsächlich für einen wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Betrieb mit hoher Auslastung konzipiert sind.

Daher wird vorgeschlagen, den*die Förderwerber*in zusätzlich zur Vorlage eines plausiblen Betriebskonzepts zu verpflichten, aus dem hervorgeht, wie unter Berücksichtigung der technischen Auslegung der Anlage sowie des durchschnittlich zu erwartenden ortstypischen Ertrags der stromerzeugenden Anlagen eine hohe Anzahl an jährlichen Volllaststunden erreicht werden soll. Dadurch wird die Zielerreichung abgesichert und sichergestellt, dass nur solche Projekte gefördert werden, die einen nachhaltig hohen Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff leisten können. Im Verordnungstext sollte in diesem Zusammenhang zudem genau definiert werden, was unter „30 % der technischen Kapazität“ zu verstehen ist (Volllaststunden etc.).

Zu Abs. 1 Z 7:

Bei den Angaben zur Finanzierungsplanung ist zu berücksichtigen, dass der Wasserstoff-Preis maßgeblich von der Strompreisentwicklung abhängt und somit langfristig schwer prognostizierbar ist.

Zu Abs. 1 Z 10:

Diese Bestimmung scheint hinsichtlich der Tatsache, dass Elektrolyseanlagen auch zur Entlastung des Netzes bei erneuerbaren Erzeugungsspitzen dienen können, für energiepolitische Zielsetzungen wie die Stabilität des Stromnetzes und die Reduktion von Netzkosten kontraproduktiv.

b.) Verpflichtende Abwärmenutzung

Im Zuge der Umwandlung von Strom in Wasserstoff mittels Elektrolyse fällt prozessbedingt eine signifikante Abwärme an. Eine Nichtnutzung dieser Abwärme ist mit einer Verschwendung von

Energiepotenzialen und einer erheblichen Schmälerung der gesamtenergetischen Effizienz der geförderten Maßnahme gleichzusetzen.

Daher sollte geprüft werden, ob Abs. 1 um eine Ziffer zu ergänzen ist, die die verpflichtende Vorlage eines Konzepts zur Nutzung der anfallenden Abwärme vorsieht, um dadurch erforderliche Rahmenbedingungen für die Hebung von gesamtenergetischen Effizienzpotenzialen zu schaffen.

3. Sonstige Anmerkungen

Zu § 7:

Grundsätzlich ist die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen positiv zu bewerten. Es wäre im Allgemeinen darauf zu achten, dass bei Einrichtung der Förderabwicklungsstelle bereits bestehende Strukturen genutzt werden und keine bürokratischen Doppelstrukturen geschaffen werden. Insgesamt sollte auf ein niederschwelliges Förderregime bei der Antragstellung geachtet sowie eine möglichst rasche Abwicklung gewährleistet werden.

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 64 (MA64-1241988-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##Originalzustand##